VERORDNUNG (EWG) Nr. 3229/74 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1974

zur Abschaffung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmtem Olivenöl aus Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2],

gestützt auf die Verordnung Nr. 143/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr bestimmter pflanzlicher Öle [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2077/71 [4], insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2474/74 der Kommission vom 30. September 1974 [5] wurde eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmtem Olivenöl aus Spanien festgesetzt.

Nach den der Kommission zur Zeit bekannten Tatsachen sind die Voraussetzungen, unter denen eine Ausgleichsabgabe angewandt werden kann, nicht mehr gegeben. Infolgedessen ist die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von bestimmtem Olivenöl aus Spanien abzuschaffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2474/74 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
[3] ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2463/67.
[4] ABl. Nr. L 220 vom 30. 9. 1971, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 264 vom 1. 10. 1974, S. 66.